



Senat 1

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUS EIGENER WAHRNEHMUNG

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall hat der Senat 1 des Presserats auf eigene Initiative ein Verfahren durchgeführt (selbständiges Verfahren aus eigener Wahrnehmung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, nicht Gebrauch gemacht.

Bisher hat sich die Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“ der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht unterworfen.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 des Österreichischen Presserates hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Peter Jann und seine Mitglieder Dr. Tessa Prager, Dr. Anita Staudacher, Eva Weissenberger, Dr. Ilse Brandner-Radinger, Dr. Stefan Lassnig in dem gegen die Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“ gemäß § 17 der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates durchgeführten selbständigen Verfahren aus eigener Wahrnehmung wie folgt entschieden:

Der Artikel „Tränen getrocknet – aber Frust noch riesig“, erschienen auf Seite 42 der Ausgabe der Tageszeitung „Österreich“ vom 15. Oktober 2013, in welchem nicht gegebene Interviews vorgetäuscht wurden, verstößt gegen die Punkte 2.1 (Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in der Wiedergabe von Nachrichten) und 5 (Persönlichkeitsschutz) der Grundsätze für die publizistische Arbeit (Ehrenkodex für die Österreichische Presse).

BEGRÜNDUNG

Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“ ist nach der Einleitung des Verfahrens der Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 18 Abs. 1 der Verfahrensordnung nicht nachgekommen.

In der Ausgabe der Tageszeitung „Österreich“ vom 15. Oktober 2013 wurde unter dem Titel „Tränen getrocknet – aber Frust ist noch riesig“ ein Artikel veröffentlicht, in welchem in der Form von Frage und Antwort unter Setzung von Anführungszeichen Dialoge zwischen dem Verfasser des Artikels und

dem Kapitän der österreichischen Fußball-Nationalteams, Christian Fuchs, bzw. dem Teamchef Marcel Koller wiedergegeben wurden.

In einem offenen Brief des österreichischen Fußball-Nationalteams an die Tageszeitung „Österreich“ vom 13. November 2013 wird von Teamspielern gegen „Österreich“ der Vorwurf erhoben, dass in „Österreich“ „häufig als ‚Exklusiv-Interviews‘ bezeichnete Berichte, für die niemand ... jemals interviewt worden“ sei, veröffentlicht würden. In einem Schreiben des Pressesprechers des ÖFB vom 26. November 2013 an den Österreichischen Presserat werden diese Angaben noch einmal bestätigt. Darüber hinaus wird in diesem Schreiben angemerkt, dass es auch noch weitere Beispiele von in der Tageszeitung „Österreich“ veröffentlichten Interviews gäbe, welche nie geführt worden seien.

Der Senat geht von diesen Ausführungen im offenen Brief der ÖFB-Teamspieler und den Angaben des ÖFB-Pressesprechers aus, zumal „Österreich“ die ihm gebotene Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme an den Österreichischen Presserat nicht genützt hat.

Der Senat 1 sieht in der Vortäuschung von Interviews, die tatsächlich nicht geführt worden sind, einen schwerwiegenden Verstoß gegen den Punkt 2.1 des Ehrenkodex, wonach Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in der Wiedergabe von Nachrichten oberste Verpflichtung von Journalisten sind. Ein erfundenes Interview steht in einem diametralen Widerspruch zu den Vorgaben dieses Punktes. Der Journalist der Tageszeitung „Österreich“ hat die Leser offenbar bewusst getäuscht.

Darüber hinaus wird durch den gegenständlichen Artikel auch gegen Punkt 5. des Ehrenkodex (Persönlichkeitsschutz) verstoßen. Christian Fuchs und Marcel Koller wurden Aussagen in den Mund gelegt, die diese nicht getätigt haben. Es wurde der falsche Eindruck erweckt, dass der Journalist exklusiv mit Christian Fuchs und Marcel Koller gesprochen habe.

Der Verstoß gegen die Grundsätze für die publizistische Arbeit ist in Anwendung des § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung festzustellen.

Gem. § 20 abs. 4 der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Österreichischen Presserates wird die Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“ aufgefordert, die Entscheidung freiwillig zu veröffentlichen.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 1
Vorsitzender Dr. Peter Jann
19.12.2013